

■ Verkehrssicherungspflicht für Sportvereine

Wer ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, muss dafür sorgen, dass diese keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden.

Diese sog. Verkehrssicherungspflicht gilt generell. Sie muss diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die dem sorgfältigen Benutzer rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich rechtzeitig einzustellen vermag. Die Verkehrssicherungspflicht bewegt sich innerhalb der Vorkehrungen, die die Sicherheit gewährleisten, welche „nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden durfte.“¹

Die Verkehrssicherungspflicht betrifft in besonderem Maße auch **Sportvereine**, deren Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind: z. B. holen Eltern Kinder ab, der Verein lädt zu einem Fest ein, es findet ein Wettkampf mit Zuschauern statt.

Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine vereinseigene Sportstätte handelt, oder ob diese dem Verein durch „Dritte“ (z. B. die Gemeinde) überlassen wird. Durch die Übernahme von Schlüsseln für eine Einrichtung übernehmen Vereine auch die Haftung aus dem Betrieb und der Nutzung der Sportstätte. Oft wird dies durch Überlassungs-/Nutzungsverträge geregelt. Der Verein sollte dringend darauf achten, dass laut dieser Verträge eine Haftung des Nutzers nach **gesetzlichen** Haftpflichtbestimmungen erfolgt. Oftmals wird formuliert, dass der „Verein für alle Schäden haftet“. Diese umfassende Haftung wird aber nicht durch die Sporthaftpflicht gedeckt!

Es kann von keinem Veranstalter erwartet werden, dass es eine allumfassende Verkehrssicherung gibt und sämtliche auch nur entfernt denkbaren Schädigungsmöglichkeiten beseitigt werden.

Es müssen aber alle notwendigen Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren getroffen werden. Sollten Schäden oder Gefahren bekannt sein, müssen diese umgehend beseitigt oder gesichert werden. Vorrangig müssen solche Gefahrenquellen beseitigt werden, die von den Beteiligten der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden und auf die sie sich nicht einstellen können.

Welche Sorgfalt erforderlich ist, bestimmen gesetzlich festgelegte Handlungspflichten.

Im Streitfall wird dies – da die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die jeweilige Örtlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können – durch die Rechtsprechung entschieden. Es wird in rechtliche Normen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, und außerrechtliche sachdienliche Normen (z. B. DIN-Normen) unterschieden.



Art und Aufwand der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Schadensverhütung lässt sich anhand dieser Fragestellungen bewerten (vgl. Knott 2001¹):

1. Welcher Art der Gefahr droht und wie sind deren mögliche Auswirkungen?
2. Welche Möglichkeiten der Gefahrbeherrschung bestehen?
3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt ein Schaden ein?
4. Bestehen Möglichkeiten zur Selbstvermeidung des Schadens durch den Geschädigten und ist es zumutbar diesen Schaden selbst zu tragen?
5. Welchen Umfang umfassen die Schadensverhinderungskosten?

Bezogen auf den typischen Vereinsalltag empfehlen wir in Absprache mit der ARAG-Versicherung:

- Vereine müssen dafür sorgen, dass man sich in den Sportstätten des Vereins gefahrlos bewegen kann.
- Größere Unebenheiten auf Sportplätzen sind zu beheben.
- Die Sportstätten sowie das Sportgelände müssen ausreichend beleuchtet sein.
- Gefahrenstellen (z. B. Baustellen, Hindernisse) sind abzusichern.
- Gefährliche Geräte oder Stoffe sind sicher zu lagern und ggf. einzuschließen. Dies gilt insbesondere für das Sichern von mobilen Toren.
- Bäume und Büsche sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu schneiden.
- Die ÜL kennen den ordnungsgemäßen Einsatz der vorhandenen Sportgeräte.
- Die ÜL wissen, dass defekte Sportgeräte nicht benutzt werden dürfen und informieren den Vorstand sobald sie einen Defekt erkennen. Der Vorstand behebt den Defekt oder zieht das defekte Gerät umgehend aus dem Verkehr.

Eine **TÜV-Pflicht** besteht nicht. Wer sich aber nicht sicher ist, ob seine Sportanlage den aktuellen Sicherheitsstandards entspricht, kann z. B. die Hessische Sportstätten-Ausstattungs- und Service GmbH mit einer Sicherheits-Inspektionen beauftragen: <http://www.hss-sport.de/serviceleistungen>

¹ Knott, M.: Verkehrssicherungspflichten des Sportveranstalters. Hauptseminar Recht / Universität Bayreuth. Bayreuth 2001.

